

**Gemeinsame Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden
Bengerstorf, Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gresse, Greven,
Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau und Tessin b. Boizenburg**

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B sowie für die Grundsteuer-Ersatzbemessung für das Kalenderjahr 2022.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben vorbehaltlich der Beschlussfassung bzw. Genehmigung der Haushaltssatzungen 2022 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

	Hebesatz Grundsteuer A	Hebesatz Grundsteuer B
Gemeinde Bengerstorf	400 v. H.	400 v. H.
Gemeinde Besitz	280 v. H.	350 v. H.
Gemeinde Brahlstorf	264 v. H.	341 v. H.
Gemeinde Dersenow	325 v. H.	390 v. H.
Gemeinde Gresse	325 v. H.	390 v. H.
Gemeinde Greven	310 v. H.	400 v. H.
Gemeinde Neu Gülze	282 v. H.	354 v. H.
Gemeinde Nostorf	200 v. H.	300 v. H.
Gemeinde Schwanheide	307 v. H.	396 v. H.
Gemeinde Teldau	270 v. H.	350 v. H.
Gemeinde Tessin b. Boizenburg	327 v. H.	416 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 sind damit zurzeit keine Änderungen eingetreten, sodass auf die Erteilung von Bescheiden über Steuern für das Jahr 2022 für alle genannten Gemeinden verzichtet wird. Dieses gilt jedoch vorbehaltlich der Beschlussfassung bzw. Genehmigung der Haushaltssatzungen 2022, d. h. bei Änderungen der Hebesätze können nachträglich noch Bescheide über Steuern erteilt werden.

Festsetzung:

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Jahr 2022 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Soweit bei der Amtskasse Boizenburg-Land SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Änderung:

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Boizenburg-Land, -Die Amtsvorsteherin-, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch per E-Mail ist formell rechtlich nicht zulässig.

Boizenburg/Elbe, den 03.01.2022

Bürgermeister/innen:	gez. Mahnke	gez. Bechump	gez. Herzog
	gez. Abel	gez. Prill	gez. Elgeti
	gez. Ahlers	gez. Schlemmer	gez. Altenburg
	gez. Voß	gez. Kretschmer	

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am **03.01.2022** auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land (www.amtboizenburgland.de) veröffentlicht.